

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0194/08	22.07.2008

zum/zur	
A0144/08 der Fraktion „Die Linke“	
Bezeichnung	
Schülerbeförderung	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	05.08.2008
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	02.09.2008
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.09.2008
Stadtrat	02.10.2008

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II von den Kosten der Schülerbeförderung zu entlasten, wird in verschiedenen Gremien (Stadtrat, Fraktionen, Ausschuss für Bildung, Schule und Sport, Stadtelternrat) schon seit einigen Jahren thematisiert.

Im Jahre 2006 betrug die Landeszuweisung 1.016.091 Euro, das waren 21.000 Euro mehr als im Jahr 2005. Die Ursache lag darin, dass die Anzahl der Schüler in Magdeburg weniger rückläufig war als in anderen Regionen Sachsen-Anhalts. Der Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE (A0073/06, S 0172/06) „Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler in besonderen sozialen Lebenslagen“ schlug vor, dass diese Mittel dazu verwendet werden sollten, um Schülerinnen und Schüler, die nach § 71 des Schulgesetzes LSA keinen Rechtsanspruch auf Schülerbeförderung mehr haben und die selbst oder deren Erziehungsberechtigte Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33,34 des SGB VIII erhalten oder Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, angemessen von den Kosten der Schülerbeförderung zu entlasten.

Auf Grundlage der Daten des Magdeburger Statistischen Monatsberichtes vom Januar 2006 wurden ca. 1.224 Anspruchsberechtigte auf Sozialleistungen im Alter von 16 bis 18 Jahren ermittelt. Daraus ergab sich ein möglicher Zuschuss von 17,16 Euro pro Person und Jahr. Die Verwaltung schätzte ein, dass die Beteiligung der Stadt mit 6,5 % an den Kosten der Schülerbeförderung zu keiner angemessenen Entlastung der Bürger führt.

Der Antrag ist vom Stadtrat am 22.1.2007 abgelehnt worden.

Das Schulgesetz LSA legt fest, dass sich das Land an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Diese Landeszuweisung deckt schon seit 1995 nicht mehr die tatsächlichen Ausgaben:

1995 Kosten Schülerbeförderung 3.257.000 DM, davon 3.257.000 DM Landeszuweisung  
= 87 %

2007 Kosten Schülerbeförderung 1.620.000 Euro, davon 1.054.100 Euro Landeszuweisung  
= 65 % .

Im Landtag wird derzeit über eine Änderung der schulgesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung diskutiert. Dazu wurden die Träger der Schülerbeförderung um Mitteilung von schülerbeförderungsrelevanten Daten gebeten. Die Zuarbeit der Landeshauptstadt Magdeburg an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr ist als Anlage beigefügt.

Hier hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung erforderlichen Schulschließungen zu längeren Schulwegen führten und sich somit trotz sinkender Schülerzahlen die Aufwendungen der Träger der Schülerbeförderung nicht nennenswert verringerten. Durch die Verwaltung wurde deshalb vorgeschlagen, in einem ersten Schritt die Landeszuweisung dieser Entwicklung anzupassen.

Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt § 71 Abs. 5 die Schülerbeförderung. Dort wird die Möglichkeit einer Bezuschussung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II durch die Träger der Schülerbeförderung als Kann-Bestimmung benannt.

Zur Umsetzung des vorliegenden Antrages der Ratsfraktion DIE LINKE würden bei jetziger Höhe der Landeszuweisung mehr als 100.000 Euro zusätzlich benötigt. Auf dem Hintergrund der Kann-Bestimmung handelt es sich dabei um eine zusätzliche freiwillige Mittelbereitstellung der Stadt als Träger der Schülerbeförderung:

47.362 Personen leben in Bedarfsgemeinschaften mit Sozialleistungen

(vgl. Statistischer Monatsbericht 5/2008) -

davon sind ca. 2,5 % 16-18 Jahre alt = 1.184 Schüler -

davon sind durchschnittlich 45% unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Schule und Wohnort anspruchsberechtigt auf Fahrkosten = 533 Schüler -

eine Schülerjahreskarte kostet ab 1.12.2008 220 Euro -

533 x 220 = **117.260 Euro pro Schuljahr.**

Eine finanzwirksame Satzungsänderung setzt die Angabe einer Finanzierungsquelle für zusätzliche freiwillige Ausgaben voraus. Wenn der Stadtrat im Sinne des Antrages entscheidet, müsste demnach gleichzeitig eine Deckungsquelle benannt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschluss des Landes abzuwarten und dann eine entsprechende Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung vorzunehmen.

Dr. Koch

1 Scananlage